

Feuerwehrrverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Gegenstand	4
Umfang des Feuerwehrwesens	4
Befreiung von der Feuerwehrpflicht	4
II. ORGANISATION	4
1. Organe und Zuständigkeiten.....	5
Gemeinderat.....	5
Feuerwehrkommission.....	5
Fachausschuss Feuerwehr.....	6
Aufgaben und Zuständigkeiten	6
Administrativer Führungsstab	8
Aufgaben und Zuständigkeiten	8
Kommandant	8
Vize-Kommandant 1+2	9
Fourier	9
Chef Materialwart.....	10
Chef Ausbildung 1+2	10
Übrige Funktionäre	11
Ernennung von Funktionären.....	11
III. ÜBUNGEN, WEITERBILDUNG, EINSÄTZE .	12
1. Aus- und Weiterbildung.....	12
Aus- und Weiterbildung	12
2. Übungsdienst	12
Übungsplan	12
Übungsdienst.....	12
Parkdienst.....	13
3. Pikett, Alarmierung und Ernstfalleinsätze.....	13
Pikettdienst.....	13
Alarmierung	13
Einsatzbeginn	13
Einsatzleitung	14
Stellvertretung der Einsatzleitung	14
Einsatzleitung Sonderstützpunkt.....	14
Einsatz von Militär.....	14
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	14
Einsatz persönlicher Fahrzeuge	15

Brandwache.....	15
Räumungsarbeiten	15
Retablieren des Materials	15
Einsatzende	15
Einsatzrapport.....	16
Alkoholgenuss während Einsätzen	16
Verpflegung bei Einsätzen.....	16

IV. AUSTRÜSTUNG, GERÄTE, FAHRZEUGE16

Persönliche Ausrüstung	16
Unterhalt der Ausrüstung.....	17
Fahrzeuge	17

V. FINANZIELLES17

1. Entschädigungen und Spesen 17

Entschädigungen.....	17
Spesen	18

2. Besondere Einsätze 18

Fehlalarme.....	18
Einsatz mit Tieren.....	18
Ausbrennen von Kaminen	18
Verkehrsdienst.....	19
Einsatz der Autodrehleiter ADL.....	19

3. Versicherung 19

Krankheit und Unfall	19
Haftpflicht.....	19
Taggeld.....	20

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .20

Strafen	20
Bussen.....	20
Inkrafttreten	20
Publikation	21

ANHANG I - ORGANIGRAMME.....22

ANHANG II - FUNKTIONENDIAGRAMM.....23

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil, gestützt auf das kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG), das Feuerwehrreglement der Gemeinde Huttwil vom 4. Dezember 2012 und das Organisationsreglement vom 17. Juni 2015, erlässt folgende Feuerwehrverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über das Feuerwehrwesen sowie den Bestimmungen des Feuerwehrreglements der Gemeinde Huttwil die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Feuerwehrwesens. Sie bildet die Grundlage zur Schaffung einer einheitlichen Dienstauffassung und regelt die Verantwortlichkeiten.

Artikel 2

Umfang des Feuerwehrwesens

Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern. Auf Verlangen unterstützt die Feuerwehr benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht selber bewältigen können.

Artikel 3

Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Gestützt auf Art. 6 e) des Feuerwehrreglements sind Personen, welche folgende amtliche Funktionen ausüben, von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit:

- Mitglieder der Gemeindeexekutive
- Abteilungsleiter der Verwaltung
- Angehörige des Regionalen Führungsorgans
- Angehörige der Polizeiwache Huttwil

II. Organisation

1. Organe und Zuständigkeiten

Artikel 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für

- den Erlass der Feuerwehrverordnung inkl. Organigramm und Funktionendiagramm
- die Festlegung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren in der Gebührenverordnung
- die Festlegung der Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen in der Personalverordnung
- die Unterbreitung der Wahlvorschläge für die Funktionen des Kommandanten und der Vize-Kommandanten an den Regierungstatthalter
- die Antragstellung an die Gemeindeversammlung zur Festlegung der Feuerwehropflichtersatzabgabe für die Sitzgemeinde
- den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen im Feuerwehrwesen
- die Genehmigung des Jahresberichts der Feuerwehr

Artikel 5

Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für

- die Verabschiedung des jährlichen Voranschlags im Feuerwehrwesen zu Händen des Gemeinderates
- die Kenntnisnahme der Rechnung im Feuerwehrwesen
- die Verwendung der Budgetkredite im Zuständigkeitsbereich
- die Verabschiedung des Investitionsbudgets im Feuerwehrbereich zu Händen des Gemeinderates
- die Antragstellung an den Gemeinderat zur Festlegung des Prozentsatzes für die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt
- die Verabschiedung der Geschäfte im Feuerwehrbereich zu Händen des Gemeinderates, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen

(z.B. Investitionskredite, Revisionen von Feuerwehrreglement und -verordnung, usw.)

- die Genehmigung des Jahresberichts der Feuerwehr zu Händen des Gemeinderates
- die Sicherstellung der Kommunikation unter den Gemeinden bezüglich dem Feuerwehrwesen
- die Antragstellung an den Gemeinderat für die Erfüllung von freiwilligen Aufgaben durch die Feuerwehr
- die Unterbreitung von Wahlvorschlägen an den Gemeinderat für die Funktionen von Kommandant und Vize-Kommandanten

Artikel 6

Fachausschuss
Feuerwehr

¹ Der Fachausschuss Feuerwehr setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Funktionären der Feuerwehr zusammen:

- Kommandant (Leitung)
- Vize-Kommandant 1+2
- Fourier (Sekretariat / Protokoll)
- Chef Materialwart
- Chef Ausbildung 1+2
- Chef Technische Hilfeleistung (Personenrettung bei Unfällen PbU)
- Chef Maschinisten
- Chef Atemschutz
- Chef Motorfahrer
- Chef Einsatzplanung
- Chef Einsatzzug
- Stv. Chef Einsatzzug, wenn der Chef EZ gleichzeitig eine andere Funktion wie zum Beispiel Vize-Kommandant ausübt

² Weitere Funktionäre können mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen des Fachausschusses eingeladen werden.

Aufgaben und Zuständigkeiten

³ Der Fachausschuss Feuerwehr ist zuständig für

- die Sicherstellung der Erfüllung der Feuerwehrauf-

gaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und der GVB, insbesondere dem Feuer-
schutz- und Feuerwehrgesetz

- die Genehmigung des Jahresberichts der Feuerwehr zu Händen der Feuerwehrkommission
- die Nachführung der Personalplanung und Festlegung des Mannschaftsbestandes
- den Entscheid, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu entrichten haben
 - die Zuständigkeit für den Entscheid über Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabe liegt bei den jeweiligen Gemeinden, für Huttwil beim Büro der Feuerwehrkommission
- den Entscheid über den Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst
- die Verfügung von Bussen gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c) dieser Verordnung
- die Wahl der Funktionäre der Feuerwehr Huttwil mit Ausnahme des Kommandanten und der Vize-Kommandanten
- den Erlass der Pflichtenhefte für die Funktionäre der Feuerwehr
- die Beförderung von Feuerwehrangehörigen nach entsprechender Weiterbildung
- die Genehmigung des Jahresprogramms
- die Vorberatung der Beschlüsse zu Händen der Feuerwehrkommission
- die Vorbereitung des Investitionsbudgets zu Händen der Feuerwehrkommission
- die Genehmigung des Feuerwehrbudgets zu Händen der Feuerwehrkommission
- die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel für das Feuerwehrwesen im Rahmen des Budgets und die Delegation von Finanzkompetenzen an die Funktionäre
- die Verabschiedung von Anträgen für Investitionsgeschäfte an die Feuerwehrkommission
- alle übrigen nicht explizit übertragenen aber für den

Feuerwehrdienst erforderlichen Aufgaben

Artikel 7

Administrativer
Führungsstab

¹ Der administrative Führungsstab setzt sich aus den folgenden Funktionären der Feuerwehr zusammen:

- Kommandant
- Vize-Kommandant 1+2
- Fourier

Aufgaben und Zu-
ständigkeiten

² Der administrative Führungsstab ist zuständig für

- die Einladungen zu Fachausschusssitzungen und die Vorbereitung der Traktandenliste
- die Weitergabe von Informationen in Feuerwehrbelangen an die Angehörigen der Feuerwehr und an die unter- und übergeordneten Stellen
- die Antragstellung für Bussen gemäss Art. 46 Abs. 2 dieser Verordnung an den Fachausschuss Feuerwehr
- das Ausfüllen und Einreichen von Statistikdaten
- den Entscheid, Feuerwehrmaterial an Dritte auszumieten
- die Genehmigung von externen Einsätzen des Verkehrsdienstes (SIKO)
- die Vorbereitung der Geschäfte zu Händen der Feuerwehrkommission in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission

Artikel 8

Kommandant

¹ Der Kommandant wird auf Antrag des Gemeinderates durch den Regierungstatthalter ernannt.

² Der Kommandant ist zuständig für

- die Führung der Feuerwehr
- die Leitung des Fachausschusses Feuerwehr
- das Verfassen des Jahresberichts zu Händen des Fachausschusses Feuerwehr
- die Vorbereitung der Personalplanung
- die Erteilung von Verweisen bzw. die Wegweisung gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. a) und b) dieser Verordnung

- weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionsdiagramm

Artikel 9

Vize-Kommandant
1+2

¹ Die Vize-Kommandanten werden auf Antrag des Gemeinderates durch den Regierungstatthalter ernannt.

² Die Vize-Kommandanten 1+2 sind zuständig für

- die Unterstützung des Kommandanten in allen seinen Funktionen
- die Vertretung des Kommandanten in all seinen Rechten und Pflichten falls dieser aus einem Grund verhindert ist.
- die Führung der Chefs Einsatzzüge
- die Führung der Chefs Spezialistengruppen
- weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionsdiagramm

Artikel 10

Fourier

¹ Der Fourier wird auf Antrag des Fachausschusses Feuerwehr durch den Gemeindeverwalter Huttwil angestellt.

² Der Fourier ist zuständig für

- das Führen der Mannschaftskontrolle auf der Basis der durch die Einwohnerkontrolle gemeldeten Zu- und Wegzüge von feuerwehropflichtigen Personen
- die Meldung von Austritten von Feuerwehrangehörigen an die Feuerwehrorganisation der neuen Wohnsitzgemeinde
- das Erstellen der Alarmlisten
- die Vorbereitung des Budgets
- die Rechnungsanweisung und Kreditkontrolle
- das Soldwesen
- die Kursanmeldungen und -abrechnungen
- das Erfassen und Weiterleiten der Einsatzberichte
- die Protokollführung bei den Sitzungen des Fachausschusses Feuerwehr und des administrativen Füh-

rungsstabs

- die Administration der Feuerwehrkommission inkl. Protokollführung
- die Abrechnung der Einsätze und die Rückforderung der Einsatzkosten an Vertragsgemeinden, GVB oder Verursacher
- die Verrechnung der besonderen Einsätze gemäss dieser Verordnung
- das Erstellen von Statistiken und Erhebungen
- die administrative Unterstützung des Kommandanten
- weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionsdiagramm

Artikel 11

Chef Materialwart

¹ Der Chef Materialwart wird durch den Fachausschuss Feuerwehr ernannt.

² Der Chef Materialwart ist zuständig für

- die Materialplanung
- den Unterhalt des Feuerwehrmaterials
- das Führen der Kontrolle über die abgegebene Ausrüstung an die Angehörigen der Feuerwehr
- die periodische Kontrolle der abgegebenen Ausrüstung
- die Koordination der Zusammenarbeit unter den Materialwarten Einsatzzüge
- die Aufsicht über die Materialwarte der Magazinstandorte
- weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionsdiagramm

Artikel 12

Chef Ausbildung
1+2

¹ Die Chefs Ausbildung 1+2 werden durch den Fachausschuss Feuerwehr ernannt.

² Die Chefs Ausbildung 1+2 sind zuständig für

- die Organisation und Koordination der Ausbildung der AdF in Absprache mit dem Fachausschuss

- die Überwachung der Ausbildung
- die Koordination mit der GVB und dem Feuerwehrinspektor
- das Erstellen von Übungsprogrammen
- weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionsdiagramm

Artikel 13

Übrige Funktionäre

¹ Die Funktionen innerhalb der Feuerwehr sind im Organigramm in Anhang I dieser Verordnung enthalten.

² Zur Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Funktionäre erlässt der administrative Führungsstab der Feuerwehr die entsprechenden Pflichtenhefte. Die Pflichtenhefte der Mitglieder des administrativen und operativen Führungsstabs erlässt die Feuerwehrkommission.

Artikel 14

Ernennung von Funktionären

¹ Mit Ausnahme des Kommandanten und der Vize-Kommandanten ernennt der Fachausschuss Feuerwehr die Funktionäre der Feuerwehr.

² Die Angehörigen der Feuerwehr können zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

³ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

⁴ Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht. Vorbehalten bleibt die Amtsenthebung, die Entlassung aus der Funktion auf Gesuch hin sowie die Beförderung in eine andere Funktion.

⁵ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute, welche vor Ablauf ihrer Dienstpflicht von ihrem Grad enthoben, von der aktiven Dienstpflicht befreit wurden oder aus zwingenden Gründen zurückgetreten sind, dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

III. Übungen, Weiterbildung, Einsätze

1. Aus- und Weiterbildung

Artikel 15

Aus- und Weiterbildung

¹ Jeder Feuerwehrangehörige absolviert eine Grundausbildung.

² Die Angehörigen der Feuerwehr können zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet werden.

2. Übungsdienst

Artikel 16

Übungsplan

¹ Das Jahresübungsprogramm ist allen Angehörigen der Feuerwehr mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Das Übungsprogramm ist zudem im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

² Das Übungsprogramm ist der Feuerwehrkommission zur Kenntnis zu bringen und dem Feuerwehrinspektor zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 17

Übungsdienst

¹ Der Besuch der Übungen ist für alle Angehörigen der Feuerwehr obligatorisch.

² Entschuldigungen sind dem zuständigen Vorgesetzten so früh wie möglich, spätestens jedoch am Übungstag mitzuteilen. Zusätzlich ist dem Fourier das Fernbleiben bis spätestens 7 Tage nach dem Übungsanlass schriftlich und begründet zu melden.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) eigene Krankheit oder Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) begründete, familiäre Verpflichtungen

e) begründete Abwesenheiten wie:

- Militärdienst
- Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse
- berufliche, schulische oder ferienbedingte Abwesenheit. Für berufliche unabdingbare Abwesenheiten ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizubringen.
- Ausübung eines öffentlichen Amtes

Artikel 18

Parkdienst

Der verantwortliche Übungsleiter sorgt am Schluss jeder Übung für die Durchführung des Parkdienstes und das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft (WEMA). Über verlorenes und beschädigtes Material erstatten die Gruppenführer dem Materialwart Einsatzzug sofort Meldung.

3. Pikett, Alarmierung und Ernstfalleinsätze

Artikel 19

Pikettdienst

Durch den Alarmstufenplan ist das Ausrücken bei Ernstfalleinsätzen automatisch geregelt und sichergestellt. Bei Bedarf organisiert der administrative Führungsstab einen Pikettdienst.

Artikel 20

Alarmierung

¹ Die Alarmierung erfolgt in der Regel per Telefon, Natel oder Pager.

² Bei Bedarf erfolgt die Alarmierung zusätzlich mit den örtlichen Sirenen.

Artikel 21

Einsatzbeginn

¹ Unmittelbar nach dem Alarm begeben sich alle Motorfahrer und Atemschutzgeräteträger zum Magazin. Sobald die nötige Bedienungsmannschaft pro Fahrzeug oder Gerät anwesend ist, wird ausgerückt. Alle übrigen Feuerwehrangehörigen begeben sich direkt zum Einsatzort und melden sich beim Einsatzleiter bzw. beim

Sammelplatz.

² Bei Personenrettungen, Strassen- oder Herznotfalleinsätzen sowie bei Einsätzen im Rahmen von Nachbarschaftshilfe ausserhalb der Region und bei Elementarschäden wird beim Magazin besammelt.

Artikel 22

Einsatzleitung

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Die auswärtigen Feuerwehren stehen unter dem Kommando des Schadenplatzkommandanten.

³ Der Schadenplatzkommandant kann Zivilpersonen zur Hilfeleistung verpflichten oder diese vom Schadenplatz verweisen.

Artikel 23

Stellvertretung der Einsatzleitung

Ist der Kommandant oder einer seiner Stellvertreter noch nicht zur Stelle, so hat der zuerst eintreffende Offizier oder Gruppenführer bis zu dessen Eintreffen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Artikel 24

Einsatzleitung
Sonderstützpunkt

Bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis sowie bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen oder in Tunnels übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter gemäss den Weisungen der GVB nach seinem Eintreffen das Kommando.

Artikel 25

Einsatz von Militär

Kommen bei einem Schadenereignis militärische Truppen zum Einsatz, erfolgt die Befehlsausgabe an die Truppen über deren Offiziere.

Artikel 26

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgän-

gig zu informieren.

Artikel 27

Einsatz persönlicher Fahrzeuge

¹ Bei Schadenereignissen und im Übungsdienst ist jeder Besitzer verpflichtet, seine Motorfahrzeuge gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinde schliesst für Fahrzeugschäden an auf diese Weise requirierten Fahrzeuge eine Dienstfahrtenhaftpflichtversicherung ab.

Artikel 28

Brandwache

Nach beendiger Löscharbeit bestimmt der Schadenplatzkommandant die Brandwache und legt deren Einsatzdauer fest.

Artikel 29

Räumungsarbeiten

Der Schadenplatzkommandant hat dafür zu sorgen, dass bei Massnahmen im Zusammenhang mit Räumungsarbeiten oder zur Gewährleistung der Sicherheit mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen vermieden werden. Massgebend für die Anordnung von Massnahmen sind die Weisungen der GVB "Pflichten der Feuerwehr im Schadenfall".

Artikel 30

Retablieren des Materials

Nach jedem Einsatz sind die Geräte nach den Weisungen des Schadenplatzkommandanten so rasch als möglich wieder in dienstbereiten Zustand zu stellen.

Artikel 31

Einsatzende

¹ Der Schadenplatzkommandant bestimmt, wann der Einsatz als beendet gilt.

² Angehörige der Feuerwehr dürfen den Schadenplatz erst verlassen, wenn sie vom Schadenplatzkommandanten entlassen wurden.

Einsatzrapport

Artikel 32

Über den Verlauf eines Schadenereignisses, bei welchem Teile der Feuerwehr im Einsatz standen, hat der Schadenplatzkommandant dem Fourier umgehend Bericht zu erstatten. Der abgefasste Bericht ist gemäss Artikel 36 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) innert 8 Tagen nach dem Ereignis folgenden Stellen zur Kenntnis zu bringen:

- Gemeinderat Huttwil
- Feuerwehrkommission, die Mitglieder leiten je nach Bedarf den Rapport an den Gemeinderat ihrer Anschlussgemeinde weiter
- Regierungsstatthalter
- Feuerwehrinspektor
- Kantonspolizei Bern, Polizeiposten Huttwil

Alkoholgenuss
während Einsätzen

Artikel 33

Der Ausschank alkoholischer Getränke während Übungen und Einsätzen an die Angehörigen der Feuerwehr ist verboten. Die Offiziere und Gruppenführer sind für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich.

Verpflegung bei
Einsätzen

Artikel 34

Bei längerer Dauer eines Einsatzes (in der Regel länger als 3 Stunden) haben die im Einsatz stehenden Feuerwehrangehörigen Anspruch auf eine angemessene Verpflegung. Der Entscheid über Zeitpunkt, Art und Umfang der Verpflegung obliegt dem Schadenplatzkommandanten.

IV. Ausrüstung, Geräte, Fahrzeuge

Persönliche Ausrüstung

Artikel 35

¹ Den Angehörigen der Feuerwehr wird die persönliche Ausrüstung zur Verfügung gestellt. Der Umfang der Ausrüstung richtet sich nach den Bestimmungen der GVB.

² Die Feuerwehrstiefel werden gratis abgegeben und bei

einem Austritt nicht zurückverlangt. Ein Paar Stiefel ist nach zwei Jahren abgeschrieben. Bei einem früheren Austritt aus der Feuerwehr Region Huttwil hat der Angehörige der Feuerwehr den Restwert zurück zu erstatten.

Artikel 36

Unterhalt der Ausrüstung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, ihre Ausrüstung stets in gutem und sauberem Zustand zu halten. Die Ausrüstung darf ausschliesslich zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

² Die Feuerwehrstiefel dürfen, vorausgesetzt ist der sorgfältige Umgang und die gute Pflege, für private Zwecke verwendet werden.

Artikel 37

Fahrzeuge

¹ Die feuerwehreigenen Fahrzeuge dürfen nur von Feuerwehrangehörigen gefahren werden, welche im Besitz des entsprechenden Führerausweises sind.

² Stehen nicht genügend Fahrzeugführer mit privaten Führerausweisen zur Verfügung, ist der Chef Ausbildung dafür verantwortlich, dass nach Zustimmung durch den Fachausschuss weitere Feuerwehrangehörige in den entsprechenden Fahrzeugkategorien ausgebildet werden.

³ Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, trotz der erforderlichen Eile die Vorschriften des Strassenverkehrs einzuhalten. Sie sind für die verkehrstechnische Ausrüstung und das richtige Beladen der Fahrzeuge verantwortlich.

V. Finanzielles

1. Entschädigungen und Spesen

Artikel 38

Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat legt die Jahresentschädigungen der Funktionäre der Feuerwehr sowie die Soldansätze in der Personalverordnung fest.

² Für die Teilnahme an Feuerwehrkursen, Delegiertenversammlungen, Kommandantenrapporten, usw. finden die Entschädigungsansätze für Kommissionsmitglieder gemäss Personalverordnung der Gemeinde Huttwil sinngemäss Anwendung.

Artikel 39

Spesen

Für den Besuch von Anlässen gemäss Artikel 38 dieser Verordnung sowie für den Einsatz privater Motorfahrzeuge im Übungsdienst und bei Ernstfalleinsätzen finden die Spesenregelungen gemäss Personalverordnung der Gemeinde Huttwil sinngemäss Anwendung.

2. Besondere Einsätze

Artikel 40

Fehlalarme

¹ Gestützt auf Artikel 16 c) des Feuerwehrrreglements werden Fehlalarme ab dem 2. Fehlalarm in Rechnung gestellt (pro Kalenderjahr).

² Die Richtwerte sind in den Feuerwehrrweisungen (FWW) im Anhang 4 in Punkt 4.3.1 verankert. Die entsprechenden Beträge werden in der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Huttwil festgelegt.

Artikel 41

Einsatz mit Tieren

¹ Rettung gemäss Merkblatt Grosstierrettung GTR der GVB, für eine tierschutzgerechte Rettung von Grosstieren in Notlagen.

² Die Rettung von Kleintieren bleibt im Verantwortungsbereich der Ortsfeuerwehren.

³ Die Kosten für die Entfernung von Insekten werden direkt und in bar durch den Wespen/Bienenfangdienst eingefordert. Die Richtwerte werden in der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Huttwil festgelegt.

Artikel 42

Ausbrennen von Kaminen

Das für das Ausbrennen von Kaminen erforderliche Wachtpersonal stellt die Feuerwehr gemäss Kaminfeuertarif des Kantons Bern unentgeltlich zur Verfügung.

Der Kaminfeger ist verpflichtet, dem Feuerwehrkommandanten solche Einsätze mindestens 5 Arbeitstage im Voraus zu melden. Der Feuerwehrkommandant bietet mindestens zwei Angehörige der Feuerwehr zur Überwachung auf.

Artikel 43

Verkehrsdienst

¹ Das Leisten von Verkehrsdienst bei Anlässen ausserhalb eines Schadenereignisses ist grundsätzlich auf freiwilliger Basis möglich. Die Ausrüstung und das Material werden von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Anfragen sind dem administrativen Führungsstab einzureichen, dieser entscheidet abschliessend über die Zusage.

² Die Leistung des Verkehrsdienstes wird dem Veranstalter gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Huttwil durch den Fourier in Rechnung gestellt.

Artikel 44

Einsatz der Autodrehleiter ADL

¹ Die Autodrehleiter kann grundsätzlich für externe Aufträge eingesetzt werden. Anfragen sind dem administrativen Führungsstab einzureichen, dieser entscheidet abschliessend über die Zusage.

² Der Einsatz der ADL und die Personalkosten werden dem Auftraggeber gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Huttwil in Rechnung gestellt.

3. Versicherung

Artikel 45

Krankheit und Unfall

¹ Die Feuerwehrangehörigen sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall, welche auf den Übungs- oder Einsatzdienst zurückzuführen sind, versichert.

Haftpflicht

² Angehörige der Feuerwehr, welche in Schadenereignissen von Amtes wegen Anordnungen zu treffen haben, werden gegen Haftpflichtforderungen, welche sich aus der Ausübung dieser Tätigkeit ergeben, durch die Gemeinde versichert.

Taggeld

³ Für Angehörige der Feuerwehr, welche in Ausübung ihrer Dienstpflicht wegen Krankheits- oder Unfallfolgen Erwerbseinbussen erleiden, schliesst die Gemeinde subsidiär eine Taggeldversicherung ab.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 46

Strafen

¹ Für Verstösse gegen die Disziplin, das Fernbleiben von Übungen und Ernstfalleinsätzen ohne genügende Entschuldigung sowie gegen die Vorschriften dieser Verordnung können wie folgt bestraft werden:

- a) Verweis
- b) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- c) Geldbussen bis Fr. 400.00
- d) Ausschluss von der aktiven Dienstpflicht

für Übungen sind die Entschuldigungen schriftlich einzureichen, für versäumte Ernstfalleinsätze kann der Fachausschuss Feuerwehr eine schriftliche Entschuldigung verlangen.

Bussen

² Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen (siehe Artikel 17 Abs. 3) pro Feuerwehrjahr wird mit folgenden Bussen bestraft:

- | | | |
|---------------------------|-----|--------|
| 1. Übung | Fr. | 30.00 |
| 2. Übung | Fr. | 60.00 |
| 3. Übung | Fr. | 90.00 |
| 4. Übung und jede weitere | Fr. | 100.00 |

Mit der 3. gebüssten Übung pro Kalenderjahr ist gleichzeitig eine Verwarnung bezüglich Ausschluss aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht verbunden

Artikel 47

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 10. Oktober 2016 genehmigt und tritt mit Genehmigung in Kraft.

² Alle dieser Verordnung widersprechenden Gemeinde-

vorschriften werden mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung aufgehoben.

Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:



Hansjörg Muralt

Der Sekretär:



Martin Jampen

Publikation

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 50 vom 15. Dezember 2016 bekannt gemacht.

Huttwil, 17. Januar 2017

Der Gemeindeverwalter:



Anhang II - Funktionendiagramm

Legende: Z = Zuständigkeit E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Kommandant	Vize-Kommandant 1	Vize-Kommandant 2	Chef Einsatzzug	Chef Materialwart	Fourier	Chef Ausbildung	Chef PbU	Chef Maschinisten	Chef Atemschutz	Chef Motorfahrer	Einsatzplanung	Atemschutzgerätewart	Materialwart Einsatzzug	Spezialisten	Techn. Wartung Alarm.	Fachausschuss Feuerwehr	Feuerwehrkommission	Gemeinderat	Regierungsstatthalter	Feuerwehrinspektor	Arbeitsgruppe	Chef Herznotfall	Bemerkungen / Rechtsgrundlagen
Mannschaft																								
Rekrutierung: Publikation, Info-Abend, Infomaterial, Auskünfte	V	V	V	Z		V	M										I							
Ersterfassung Daten AdF				Z		V																		
Zuweisung der AdF zu den Gruppen	Z	Z	Z	V			M										E							
Einkleidung				Z	V								V											
Ärztliche Untersuchung						V				Z							I							
Weiterbildung, externe Feuerwehrkurse	Z	Z	Z	M		V	M	M	M	M	M			M		E					I			
Kursanmeldungen und -abrechnungen	I	I	I			Z	I																	
Beförderungen	Z	M	M	V		V											E	I						
Dienstbüchlein; Verwaltung und Vorbereitung für Kurse						Z																		
Personalkontrolle (erfassen / mutieren im WinFAP)	M	M	M	M	M	Z																		
Personallisten	I	I	I	I	I	Z	I	I	I	I	I	I				I								
Pikett	Z	M	M	M		V																		
Appell				Z		V		Z	Z	Z	Z				Z								Z	
Entschuldigungen	Z	Z	Z	M		V		M	M	M	M				M								M	
Soldabrechnung und -auszahlung	I	I	I			Z																		
Absenzenkontrolle				V		Z											I							
Bussen, Verfügungen, Überwachung des Strafvollzugs	M	M	M			Z											A	E	E					
Austritte: Einladungen, Organisation, Vorbereitung						Z											E							
Verabschiedung AdF, Geschenke und Kleiderabgabe	Z				V	V								V			M	I	I	I	I			
Meldung wegziehender Personen an den Wohnsitzregisterführer						Z																		

Legende: Z = Zuständigkeit E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Kommandant	Vize-Kommandant 1	Vize-Kommandant 2	Chef Einsatzzug	Chef Materialwart	Fourier	Chef Ausbildung	Chef PbU	Chef Maschinisten	Chef Atemschutz	Chef Motorfahrer	Einsatzplanung	Atemschutzgerätewart	Materialwart Einsatzzug	Spezialisten	Techn. Wartung Alarm.	Fachausschuss Feuerwehr	Feuerwehrkommission	Gemeinderat	Regierungsstatthalter	Feuerwehrinspektor	Arbeitsgruppe	Chef Herznotfall	Bemerkungen / Rechtsgrundlagen	
Jugendfeuerwehr	M	M	M	Z		V	M										I								
Übungstätigkeit																									
Aufstellen eines jährlichen Übungsprogramms	I	I	I	M		V	Z	M	M	M	M				M		A	I	I			E			
Erfassen der Übungen im WinFAP						Z																I			
Interne Ausbildung	I	I	I	V		I	Z	V	V	V	V				V								Z		Feuerwehrweisungen GVB / Weisungen Kantonale Aufgaben Feuerwehr
Dienstleistungen diverse an Dritte (Siko, ADL)	Z	M	M	M		V											E								Feuerwehrverordnung Huttwil
Verpflegungsdienst für interne Kurse oder externe Kurse im FW-Gebiet	Z	Z	Z			V	M																		
Schlussübung der Einsatzzüge	M	M	M	Z		M	Z										I								
Jahresrapport für die ganze Feuerwehr Region Huttwil (Jahresrückblick, Ausblick, Verabschiedung)	Z	M	M	V	M	M	M										I	I			I	I			gilt als Übung, Durchführung im Wechsel in allen Gemeinden
Ernstfalleinsatz																									
Alarmierung	Z	M	M	M		V										V	I								
Schadenplatzkommando	Z	V	V	V																					
Brandplatzorganisation, Verpflegung, Abräumen und Wachtdienst	Z	V	V	V	V	V								V											Pflichten der Feuerwehren im Schadenfall GVB
Fixbesetzung, rückwärtiges Kommando, Einsatzprotokoll	Z	Z	Z		V	V																			
Retablierung				Z	V		M	M	M	M	M		V	V	M										
Einsatzberichte	Z	Z	Z	Z		V												I	I	I	I				
Alarmprotokolle						Z																			
Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte				A					A								M		Z						gem. Anschlussvertrag verbleibt die Zuständigkeit bei den Vertragsgemeinden
Hilfeleistung an Nachbargemeinden, vertragliche Vereinbarungen	Z	Z	Z			V											A	E	E						

Legende: Z = Zuständigkeit E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Kommandant	Vize-Kommandant 1	Vize-Kommandant 2	Chef Einsatzzug	Chef Materialwart	Fourier	Chef Ausbildung	Chef PbU	Chef Maschinisten	Chef Atemschutz	Chef Motorfahrer	Einsatzplanung	Atemschutzgerätewart	Materialwart Einsatzzug	Spezialisten	Techn. Wartung Alarm.	Fachausschuss Feuerwehr	Feuerwehrkommission	Gemeinderat	Regierungstatthalter	Feuerwehrinspektor	Arbeitsgruppe	Chef Herznotfall	Bemerkungen / Rechtsgrundlagen
Erstellen und Überarbeiten von Einsatzplänen	Z			Z								V					I							
Schlüsselrohre, Brandmeldeanlagen - Verzeichnis	M	M	M									Z					I							
Elektrodienst, Pläne														Z			I							
Elementarereignisse	M	M	M	V								Z							I	I				
Organisation / Sicherstellung Herznotfall Huttwil						M																	Z	
Leitung / Administration																								
Vertretung der FW nach Aussen und gegenüber Medien	Z	M	M																					
Erlasse (Reglement, Verordnung, Weisungen)	M	M	M			V											Z	A	E					
Erstellen, Überarbeiten der Pflichtenhefte						V											Z	E						
Überwachung der Umsetzung von FW-Reglement und -Verordnung	Z			V			V											I						
Sitzungseinladung und -vorbereitung	Z	M	M		M	V	M											I						
Leitung Fachausschuss	Z																							
Protokollierung	M					Z											E	I						
Sitzungserledigungen	Z	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	I							
Erfassung Sitzungsgelder, Abrechnungen	M					Z																		
Jahresentschädigungen für Funktionen	M					Z																		
Budget, Rechnung, Investitionsprogramm	M			M	M	V	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	Z	A	E				M	
Budgetzahlen und Info an Anschlussgemeinden						Z																		
Rechnungskontrolle, Kreditkontrolle, Zahlungsanweisungen						Z											I							
Zahlungsanweisung externe Magazinmiete	M					Z																		
Abrechnung Herznotfall / interne Verrechnung	I					Z																	I	
Visieren der Rechnungen	M					V																		

Legende: Z = Zuständigkeit E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Kommandant	Vize-Kommandant 1	Vize-Kommandant 2	Chef Einsatzzug	Chef Materialwart	Fourier	Chef Ausbildung	Chef PbU	Chef Maschinisten	Chef Atemschutz	Chef Motorfahrer	Einsatzplanung	Atemschutzgerätewart	Materialwart Einsatzzug	Spezialisten	Techn. Wartung Alarm.	Fachausschuss Feuerwehr	Feuerwehrkommission	Gemeinderat	Regierungsstatthalter	Feuerwehrintspektor	Arbeitsgruppe	Chef Herznotfall	Bemerkungen / Rechtsgrundlagen
Fakturierung (Materialverkauf, -benützung, Dienstleistung, Fehlalarm)	Z				Z	V					Z		Z											Gebührenverordnung Huttwil
Inventarlisten					M	Z								M										
Feuerwehrbericht jährlich	Z	M	M			V											A	E	E	I	I			
Feuerwehrzeitung, Abonnemente	Z					V																		
Jahresendversand	Z	M	M	M		V	M	M	M	M	M				M			I						
Div. Aufgebote / Info Anmeldung WBK	Z	Z	Z	Z		V	Z	Z	Z	Z	Z				Z									
Ausstellen von Bestätigungen	Z	Z	Z	Z		V																		
Personallisten an Steuerregisterführer aller Gemeinden melden						Z																		
Statistiken	M					Z											I	I	I	I	I			
Feuerwehrhilfskasse	M			M		Z																		
Administrative Arbeiten, Korrespondenz	M					Z																		
Post, Mailverkehr, Ablage, Archivierung						Z																		
EDV, Datenpflege						Z																		
Homepage, Programme und Formulare für AdF						Z										V								
Publikationen, Inserate	Z	M	M	M		V																		
Beizug bei Baugenehmigungen	Z																							gem. Weisungen der GVB
Beratung bei Installierung privater Löscheinrichtungen	Z																							gem. Weisungen der GVB
Besorgungen (Geschenke, Getränke für Sitzungen, Material)	Z					V																		
Material																								
Einsatzbereitschaft der Feuerwehrgeräte, -einrichtungen + -fahrzeuge				Z	Z			M	M	M	M		M	M	M	M								
Materialprüfung, Service und Reparaturarbeiten	I	I	I	I	Z			M	Z	Z	Z		M	M	M	V	I							Detailplanung erstellen, Arbeiten delegieren
Beschaffung / Ersatzbeschaffung Fahrzeuge und Spezialgeräte																	Z	A	E		I	V		Arbeitsgruppe Fahrzeugbeschaffung
Technische Wartung der																Z								

Legende: Z = Zuständigkeit E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	
Alarmierungsmittel	Kommandant
	Vize-Kommandant 1
	Vize-Kommandant 2
	Chef Einsatzzug
	Chef Materialwart
I	Fourier
	Chef Ausbildung
	Chef PbU
	Chef Maschinisten
Z	Chef Atemschutz
	Chef Motorfahrer
	Einsatzplanung
V	Atemschutzgerätewart
	Materialwart Einsatzzug
	Spezialisten
	Techn. Wartung Alarm.
	Fachausschuss Feuerwehr
	Feuerwehrkommission
	Gemeinderat
	Regierungsstatthalter
	Feuerwehrinspektor
	Arbeitsgruppe
	Chef Herznotfall
	Bemerkungen / Rechtsgrundlagen
Flaschenfüllen für externe, Einsatzzeit erfassen, für Fakturierung vorbereiten	